

**ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE
OPERATIVE GENERALDIREKTION
LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHÄTZE
UND UMWELT**

**ABTEILUNG UMWELT UND WASSER
DIREKTION DER FINANZINSTRUMENTE**

**Avenue Prince de Liège 15
B-5100 NAMUR**

Tel. 081/33.63.48 - 33.64.03 - 33.64.04

**ERLÄUTERUNG ZUM FORMULAR FÜR
DIE ERKLÄRUNG ZUR ERMITTLUNG
DER HÖHE DER ABGABE FÜR DIE
EINLEITUNG INDUSTRIELLER ABWASSER**

(Artikel D.275 bis D.316 des Wassergesetzbuches
über die Abgabe für die Einleitung von industriellen
und häuslichen Abwässern)

**VERANLAGUNGSJAHR 2010
ABLEITUNGSJAHR 2009**

**DIE ERKLÄRUNGEN DER ABGABEPFLICHTIGEN MÜSSEN DER VERWALTUNG VOR DEM
31. MÄRZ 2010 ZUKOMMEN**

FELD 1 UND FELD 1BIS - IDENTIFIKATION DES ABGABEPFLICHTIGEN

Der Abgabepflichtige muss die Ableitungen von Abwässern mit so vielen Formularen wie nötig, d.h. für jeden einzelnen Betriebssitz getrennt, melden.

Das Formular für die Erklärung betrifft den Betriebssitz, dessen Name und Adresse im oberen linken Teil von Feld 1 aufgeführt sind. Es betrifft nur einen einzigen Betriebssitz. Wenn die Verwaltung nicht genauso viele Formulare übermittelt hat, wie es Betriebssitze gibt, muss der Abgabepflichtige sich diese bei ihr verschaffen. In diesem Fall muss er die gewerbliche Tätigkeit, die dort ausgeübt wird, den Namen des Betriebs und die Adresse des Betriebssitzes angeben. Die Verwaltung wird diesem Sitz eine Registernummer zuteilen und dem Abgabepflichtigen binnen 15 Tagen ein Formular für die Erklärung zukommen lassen.

Feld 1bis ist für die Übermittlung der zusätzlichen Auskünfte (MwSt., Banknummer, Telefon) und für die Berichtigung eventueller falscher Vermerke (Name, Adresse) bestimmt.

Bei einer Betriebseinstellung vor dem 1. Januar 2009 oder bei einer Übergabe des Betriebs an einen anderen Abgabepflichtigen vor diesem Datum muss das Formular für die Erklärung datiert und unterzeichnet werden und an die Verwaltung zurückgeschickt werden, wobei lediglich Feld 1 und Feld 1bis auszufüllen sind.

Wenn die Betriebseinstellung oder -übergabe im Laufe des Ableitungsjahres 2009 stattfindet, ist eine vollständige Erklärung für den betroffenen Teil des Ableitungsjahres auszustellen.

FELD 2 - ALLGEMEINE AUSKÜNFTE

Gewerbliche Tätigkeit

Der Abgabepflichtige beschreibt kurz die Tätigkeit, die an dem in Feld 1 angegebenen Betriebssitz seines Betriebs ausgeübt wird. Er gibt insbesondere an, ob die Tätigkeit in den Bereich der Herstellung, der Verarbeitung von Materien und Produkten oder des Handels damit fällt.

Personal

Der Abgabepflichtige erwähnt die Höchstzahl der Arbeitnehmer, die am gleichen Tag im Laufe des Ableitungsjahres beschäftigt waren: Angestellte, Arbeiter, jeder je nach jeweiliger Länge der Arbeitszeit (bei einer Halbtagsbeschäftigung wird z.B. 0,5 Arbeiter gezählt; die Gesamtzahl wird auf die obere Einheit aufgerundet).

Wenn der Betrieb teilzeitbeschäftigte Arbeiter gehabt hat, ist die berücksichtigte Zahl der « Vollzeit-Gegenwerte » anzugeben. Wenn der Betrieb zehn vollzeitbeschäftigte und fünf halbtagsbeschäftigte Arbeiter hatte, ist dann « 13 Arbeiter: $(10 \times 1) + (5 \times 0,5)$ auf 13 aufgerundet » anzugeben.

Jährliche Leistung

Der Abgabepflichtige gibt die Betriebsperioden des Betriebssitzes an, indem er die Betriebseinstellungsperioden in bezug auf eine normale Woche und ein normales Jahr streicht.

Der Abgabepflichtige gibt den arbeitsreichsten Monat des Jahres für den betreffenden Betriebssitz an. Es handelt sich dabei um den Monat, in dem die Industrieabwässer am meisten belastet sind.

Der Abgabepflichtige gibt für den betreffenden Betriebssitz und für das Ableitungsjahr 2009 die Anzahl Tage an, an denen Industrieabwässer im Laufe dieses Jahres abgeleitet worden sind.

FELD 3 - ABWASSERVOLUMEN - WASSERVERSORGUNG(EN)

In der Tabelle von Feld 3 trägt der Abgabepflichtige die Volumina der im Laufe des Jahres 2009 abgeleiteten Abwässer ein, indem er die Mengen je nach Kategorie der Abwässer und je nach Versorgungsart aufgliedert. Die nicht abgeleiteten Volumina (Verdunstung, Vermengung mit dem Erzeugnis, ...) müssen ebenfalls angegeben werden.

Was den Wasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgung betrifft, müssen die Abrechnungen bezüglich des Ableitungsjahres unbedingt mit dem Erklärungsformular eingereicht werden.

Als Industrieabwasser muss abfließendes Regenwasser angegeben werden, das vor den Messungen nicht vom Industrieabwasser getrennt ist oder das zu industriellen bzw. häuslichen Zwecken benutzt wird oder das mit Rohstoffen, Endprodukten oder Abfällen in Berührung kommt, die durch das Abfließen fortgespült, durch Sickerung ausgewaschen werden können bzw. einer Auslaugung ausgesetzt werden können.

Trockenlegungswasser muß als industrielles Grundabwasser angegeben werden, da dessen Schadstoffbelastung mit der Tätigkeit des Unternehmens verbunden ist.

Wasser, das, mit dem Strom oder abgeleitet, in den Anlagen als direkte Triebkraft benutzt wird, muss nicht angegeben werden, sofern es zu diesem einzigen Zweck benutzt worden ist.

Wenn der Abgabepflichtige nicht genau weiß, ob das Wasser zu häuslichen, zu Kühlungs- und zu industriellen Zwecken benutzt wird, dann muss er diese Informationen den Artikeln D.275 bis D.316 des Wassergesetzbuches über die Abgabe für die Einleitung von industriellen und häuslichen Abwässern entnehmen.

Artikel 1 des vorerwähnten Dekrets gibt folgende Definitionen:

"Häusliches Abwasser" :

a) Abwasser, das nur folgendes enthält :

- Wasser aus Sanitäreinrichtungen
- Küchenwasser
- Wasser, mit dem Gebäude geputzt worden sind, d.h. Wohnungen, Büros, Räume, in denen Groß- oder Einzelhandel betrieben wird, Theatersäle, Kasernen, Campingplätze, Gefängnisse, Lehranstalten mit oder ohne Internat, Krankenhäuser, Kliniken und andere Anstalten, in denen Patienten mit nichtansteckenden Krankheiten untergebracht sind und behandelt werden, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants, Schankwirtschaften, Frisiersalons,
- Waschlauge aus Privathaushalten

- Wasser zum Waschen von Fahrrädern ohne Motor und Motorfahrrädern
- das Wasser, das gebraucht worden ist, um weniger als zehn Motorfahrzeuge und ihre Anhänger pro Tag zu waschen, mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge,
- sowie gegebenenfalls Regenwasser,

b) Abwasser aus den Wäschereibetrieben, deren Maschinen ausschließlich von der Kundschaft benutzt werden;

c) Abwasser, das sich von den vorhergehenden Punkten a. und b. unterscheidet und aus Betrieben stammt, die eine tägliche Schadstoffbelastung vor der Behandlung von höchstens 100 EGW ableiten und die frei von gefährlichen Stoffen im Sinne von Artikel D.2, 79° sind, mit Ausnahme der von der Regierung bezeichneten Betriebe, bei denen das Abwasser für die Kanalisationen oder für das normale Funktionieren einer Klärstation oder für den Vorfluter schädlich ist und nicht als häusliches Abwasser eingestuft werden kann.

Der im vorhergehenden Absatz erwähnte EGW stellt eine Schadstoffbelastungseinheit dar mit:

- einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (B.S.B.5) von 60 Gramm pro Tag;
- einem chemischen Sauerstoffbedarf (C.S.B.) von 135 Gramm pro Tag;
- einem Gehalt an Schwebstoffen (S.S.) von 90 Gramm pro Tag;
- einem Gehalt an Gesamtstickstoff von 9,9 Gramm pro Tag;
- einem Gehalt an Gesamtphosphor von 2,2 Gramm pro Tag;
- einer Abflussmenge von 0,18 m³ pro Tag.

d) durch Assimilation die Schlämme aus der Entleerung der Faulgruben oder aus ähnlichen Klärsystemen, die dazu bestimmt sind, in eine Abwasserklärstation abgeleitet und dort behandelt zu werden.

"Kühlwasser" :

Wasser, das in der Industrie zur Kühlung in offenem Kreislauf verwendet wird und nicht mit den zu kühlenden Stoffen in Kontakt gekommen ist,

"Industrieabwasser" :

anderes Abwasser als häusliches Abwasser und industrielles Abwasser. Es handelt sich um Ableitungen von mehr als 100 Einwohnergleichwerten/Tag oder die Schadstoffe enthalten, die in den Anlagen I und VII des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, erwähnt werden.

FELD 4 - ABLEITUNGEN VON INDUSTRIELLEN ABWÄSSERN - VEREINFACHTE FORMEL

Vorbemerkungen

Aufgrund des Artikels D.281 des Wassergesetzbuches darf die Verwaltung in den beiden nachstehenden Fällen die Belastung anhand der vereinfachten Formel berechnen:

- wenn sie die Werte der in der vollständigen Formel genannten Parameter nicht kennt und sie nicht aufgrund der Bewertungselemente, über die sie verfügt, ermitteln kann,
- wenn man in gewissen besonderen Bereichen für die zuverlässige Bestimmung der realen Durchschnittswerte dieser Parameter auf technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten stößt.

Mit anderen Worten : Im allgemeinen muss die vollständige Formel auf alle Abgabepflichtigen angewandt werden, da sie das beste Mittel ist, um die wirklich abgeleitete Belastung zu ermitteln. Die vereinfachte Formel darf jetzt prinzipiell nur noch mit dem Einverständnis der Verwaltung verwendet werden.

Wenn der Abgabepflichtige, dem die Verwaltung nicht erlaubt hat, die vereinfachte Formel zu benutzen, die in der vollständigen Formel zu berücksichtigenden Parameterwerte nicht übermittelt, darf die Verwaltung auf Kosten des Abgabepflichtigen Probeentnahmen und Analysen ausführen bzw. ausführen lassen, um diese Werte festzustellen.

Bestimmung der vereinfachten Formel

Die vereinfachte Formel lautet wie folgt:

$$N = N1 + N2$$

In dieser Formel ist:

* N die Gesamtanzahl Belastungseinheiten

$$* N1 = \frac{A \cdot C1}{B}$$

wobei:

N1 die mit dem Vorhandensein von Schwebstoffen und von oxidierbaren Stoffen verbundene Anzahl Belastungseinheiten ist,

A die je nach benutzter Einheit ausgedrückte jährliche Leistung ist,

B die Einheit ist, die in Kolonne 3 von Anlage 1 angegeben ist,

C1 der Umrechnungsfaktor ist, der in Kolonne 4 von Anlage 1 angegeben ist,

$$* N2 = Q1 \cdot C2 + Q2 \cdot C3$$

wobei:

N2 die mit dem Vorhandensein von Schwermetallen, Nährstoffen und Kühlwasser verbundene Anzahl Belastungseinheiten ist,

Q1 das in m³ ausgedrückte Jahresvolumen abgeleiteten industriellen Abwassers ist, mit Ausnahme des Kühlwassers (in Feld 3 angegebenes Volumen);

Q2 das in m³ ausgedrückte Jahresvolumen abgeleiteten Kühlwassers ist (in Feld 3 angegebenes Volumen);

C2 das Hundertstel ist, außer wenn ein anderer Umrechnungsfaktor in Kolonne 5 von Anlage 1 angegeben ist,

C3 das Zehntausendstel ist.

Das Produkt von Q2 . C3 wird nur berücksichtigt, wenn Q2 mindestens 200.000 entspricht

Verfahrensweise

Das Feld 4 dient zur Berechnung der mit dem Vorhandensein von Schwebstoffen und von oxidierbaren Stoffen verbundenen Anzahl Belastungseinheiten (N1). Der Abgabepflichtige füllt dieses Feld wie folgt aus:

1. In der Anlage 1 der vorliegenden Erläuterung sucht er die Tätigkeit(en), die er ausübt. In der ersten Kolonne von Feld 4 vermerkt er den Code dieser Tätigkeit(en), so wie er in der Anlage 1 angegeben ist.
2. In der vierten Kolonne von Feld 4 gibt er den Stand der Betriebstätigkeit während des Ableitungsjahrs an, sowie:
 - entweder die Menge des verbrauchten Stoffs;
 - oder die Menge des erzeugten Endprodukts;
 - oder die Anzahl geleisteten Tage (Beschäftigung).

Dieser Tätigkeitsstand wird je nach der in Kolonne 3 von Anlage 1 bestimmten Einheit ausgedrückt.

Die Einheit kann 100 Arbeitstagen entsprechen. Unter Arbeitstag versteht man der von einem vollzeitbeschäftigten Arbeiter geleistete Tag. Ist der Arbeiter teilzeitbeschäftigt, so soll die Anzahl geleisteter Tage entsprechend reduziert werden.

3. Der Abgabepflichtige berechnet für jede der ausgeübten Tätigkeiten die Belastung, die anhand folgender Formel ermittelt wird:

$$N1 = \frac{A \cdot C1}{B}$$

4. Der Abgabepflichtige rechnet die Ergebnisse für die Belastungseinheiten, die durch die verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten verursacht werden, zusammen.

Die mit dem Vorhandensein von Schwermetallen, Nährstoffen und Kühlwasser verbundene Anzahl Belastungseinheiten(N2) wird von der Verwaltung auf Grundlage der vom Abgabepflichtigen in Feld 3 angegebenen Volumen Q1 und Q2 und der in den Artikeln 275 bis 316, 319, 520 und 421 des dekretalen Teils des Wassergesetzbuches erwähnten Umrechnungsfaktoren berechnet.

FELD 5 - ABLEITUNGEN(EN) VON INDUSTRIELLEN ABWÄSSERN ODER VON GEMISCHTEN INDUSTRIELLEN UND HÄUSLICHEN ABWÄSSERN - VOLLSTÄNDIGE FORMEL

Der Abgabepflichtige, der das Feld 4 ausfüllen darf, muss das Feld 5 nicht ausfüllen.

Bestimmung der vollständigen Formel

Die vollständige Formel lautet wie folgt:

$$N = \frac{Q}{180} (a + 0,35 \frac{MS}{500} + 0,45 \frac{DCO}{525}) (0,4 + 0,6d) + Q1 \frac{(Xi + 0,2 Yi + 10 Zi)}{500} + \frac{Q1 (N + P)}{10.000} + \frac{0,2 Q2 \delta t}{10.000}$$

In dieser Formel ist:

- N die Gesamtanzahl Belastungseinheiten;
- MS der durchschnittliche Schwebstoffgehalt (mg/l);
- Q das durchschnittliche tägliche abgeleitete Volumen (Liter)
(Q = Q1/R, wobei R die Anzahl Tage, an denen Wasser abgeleitet wird);
- DCO der durchschnittliche chemische Sauerstoffbedarf (mg/l), der im Wasser nach einer zweistündigen Absetzzeit gemessen wird;
- d das Verhältnis R/225, wobei R die Anzahl Tage, an denen Wasser abgeleitet wird, ist (wenn R ≥ 225 → d = 1);
- Q1 das Jahresvolumen abgeleiteten industriellen Abwassers, mit Ausnahme des Kühlwassers (m³);
- Q2 das Jahresvolumen Kühlwassers (m³);
- Xi die Summe der Arsen-, Chrom-, Kupfer-, Nickel-, Blei- und Silberkonzentrationen (mg/l);
- Yi die Summe der Zinkkonzentrationen (mg/l);
- Zi die Summe der Kadmium- und Quecksilberkonzentrationen (mg/l);
- N die durchschnittliche Konzentration an Gesamtstickstoff (mg/l);
- P die durchschnittliche Konzentration an Gesamtphosphor (mg/l);
- δt der durchschnittliche Temperaturunterschied zwischen dem abgeleiteten Kühlwasser und dem Oberflächenwasser, das dieses Abwasser aufnimmt (°C);

N.B.: a = 0 im Falle einer Ableitung in Oberflächenwasser;
a = 0,2 in den anderen Fällen.

Nummer der Ableitung

Der Abgabepflichtige teilt jeder Ableitung von industriellen Abwässern oder von gemischten industriellen und häuslichen Abwässern eine Nummer zu. Wenn er zum ersten Mal ein Formular für die Erklärung zur Ermittlung der Höhe der Abgabe ausfüllt, fügt er einen Plan der Anlagen in einem Maßstab zwischen 1/500 und 1/5000 bei; er gibt den jeweiligen Standort der Ableitungen von Abwässern darauf an und vermerkt deutlich die ihnen zugeteilte Nummer. Für die Betriebe, die eine Einleitungsgenehmigung nach dem 10. Mai 1989 erhalten haben, muss der Abgabepflichtige die in dieser Genehmigung angegebene und im Lageplan von Anlage 2 zu der Einleitungsgenehmigung vermerkte Numerierung übernehmen.

Wichtige Bemerkung : Mit den Begriffen "Ableitung" bzw. "Einleitung" kann die Prüfstelle gemeint sein. Wer - verschmutztes oder nichtverschmutztes - Wasser oberhalb des Ableitungsortes mischt, kann die Komponenten dieser Ableitung getrennt angeben, sofern er nachweisen kann, dass das Abwasser vor der Mischung separat geprüft wird.

Arten der abgeleiteten Abwässer

Das Feld 5 betrifft:

- die industriellen Abwässer;
- die mit häuslichen Abwässern gemischten industriellen Abwässer.

Aufnahmemilieu

Das Aufnahmemilieu ist das Milieu, in das die Abwässer unmittelbar abgeleitet werden. Wenn es sich um eine öffentliche Kanalisation handelt, kann der Abgabepflichtige wissen, ob diese mit einer öffentlichen Kläranlage verbunden ist oder nicht, indem er sich an die für dieses Gebiet zuständige Klärungsanstalt wendet. Die Klärungsanstalten werden in Anlage 2 aufgelistet.

Parametrische Werte

Die Parameter zur Festlegung der Abgabe sind die folgenden: Schwebstoffe, chemischer Sauerstoffbedarf, Arsen, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Silber, Zink, Cadmium, Quecksilber, Gesamtstickstoff und Gesamtphosphor.

Die Volumen Q und Q1 sind jeweils das Tages- und Jahresvolumen des abgeleiteten industriellen Abwassers, mit Ausnahme des Kühlwassers, außer wenn Kühlwasser mit industriellen Abwässern abgeleitet wird und wenn Untersuchungen der Mischung durchgeführt worden sind.

Wertarten

Der Abgabepflichtige hakt das Kästchen ab, das der Art der in der vorangehenden Kolonnengruppe erwähnten Werte (parametrische Werte) entspricht.

Reelle Durchschnittswerte in 24 Stunden : Die technischen Modalitäten zur Bestimmung dieser Werte werden in den Artikeln R.374 bis R.381 des Wassergesetzbuches (s. Anlage 3) festgelegt.

Der Abgabepflichtige muß seiner Erklärung die Protokolle über die von einem zugelassenen Labor vorgenommenen Untersuchungen dieser Abwässer beifügen. Die zugelassenen Labore sind in Anlage 4 aufgelistet.

Gemäß Art. R.375 des Wassergesetzbuches ist der abgabepflichtige verpflichtet, der Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Wasser, das Datum und die Uhrzeit des Beginns der Wasserentnahme per Fernkopierer zu übermitteln, damit diese dort gegebenenfalls einen Vertreter entsenden kann.

Werte der Genehmigung : Es handelt sich um die maximalen Werte, die für diese Ableitung im ministeriellen Erlass zur Einleitungsgenehmigung für den betroffenen Betriebssitz bestimmt sind. Ein in täglicher Höchstbelastung ausgedrückter Wert, der in der Genehmigung bestimmt ist, kann anhand der täglich zugelassenen Ableitungsmenge in einen in Milligramm je Liter ausgedrückten Durchschnittswert in 24 Stunden umgewandelt werden.

Wenn es keine Einleitungsgenehmigung gibt oder wenn eine Einleitungsgenehmigung keinen zur Veranlagung erforderlichen Parameter angibt, muss der Abgabepflichtige den realen durchschnittlichen täglichen Wert dieses Parameters für dieses Abwasser mitteilen.

Während der Frist, über die der Inhaber der Genehmigung verfügt, um deren Bedingungen nachzukommen, muss er die realen durchschnittlichen täglichen Werte mitteilen.

Qualität des Versorgungswassers

Wenn der Abgabepflichtige es wünscht, kann er die Qualität des Versorgungswassers erwähnen. In diesem Falle fügt er die Ergebnisse von periodischen Analysen hinzu, die durch ein anerkanntes Labor ausgeführt werden (s. Anlage 4).

FELD 6 - ABLEITUNG(EN) VON KÜHLWÄSSERN - VOLLSTÄNDIGE FORMEL

In Artikel D.279 des Wassergesetzbuches lautet die Formel zur Festlegung der Abgabe für Kühlwasser:

$$N4 = \frac{0,2 \cdot Q2 \cdot \delta t}{10.000}$$

wobei:

N4 die Anzahl Belastungseinheiten ist, die mit dem Temperaturunterschied verbunden ist, der zwischen dem abgeleiteten Abwasser und dem Oberflächenwasser, das dieses Abwasser aufnimmt besteht;

Q2 das in m³ ausgedrückte jährliche Volumen des vom Betrieb abgeleiteten Kühlwassers ist;

δt die in °C ausgedrückte durchschnittliche Temperaturabweichung;

Es ist zu bedenken, daß N4 nur berücksichtigt wird, wenn Q2δt 1.000.000 gleicht oder übersteigt.

Die durchschnittliche Temperaturabweichung für das jährliche Kühlwasservolumen gleicht dem Unterschied zwischen der Durchschnittstemperatur des abgeleiteten Wassers und der Durchschnittstemperatur des Oberflächenwassers, das diese Abwasser aufnimmt, auf Grund der auf einer ununterbrochenen Registrierung der Temperaturen beruhenden Bestimmung. Diese Abweichung kann auch dem arithmetischen Mittel der zwischen diesen beiden Temperaturen gemessenen stündlichen Unterscheide entsprechen.

Die Belastung N4 erhält man durch Addierung der entsprechenden Belastungen von jeder Ableitstelle, welche nach der im Artikel D.279 des Wassergesetzbuches festgelegten Formel bestimmt werden.

Die Berechnung der Verschmutzungsbelastung erfolgt separat für jede Ableitstelle.

*

* *

N.B.: Wenn Sie beim Ausfüllen Ihres formulars Schwierigkeiten haben, können Sie sich an die Direktion der Finanzinstrumente wenden. Die Rufnummer dieser Direktion steht am Kopf dieser Notiz. Bei besonderen Schwierigkeiten können Sie einen Termin bei der Direktion der Finanzinstrumente erhalten. Bei dieser Gelegenheit müssen Sie alle Dokumente mitnehmen, anhand deren das Volumen und die Qualität der 2009 abgeleiteten Abwässer ermittelt werden können (Rechnungen über den Verbrauch, Ablesungen der Zähler der Brunnen, Untersuchungsergebnisse, Fließbild der Anlage, Plan des Kanalisationsnetzes, Produktionszahlen, Personal, ...).

Vermittler der Wallonische Region

Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer sie betreffenden Angelegenheit der Ansicht ist, dass eine wallonische regionale Verwaltungsbehörde nicht gemäß der von ihr zu gewährleistenden Aufgabe öffentlichen Dienstes gehandelt hat, kann eine schriftliche oder an Ort und Stelle dem nachstehenden Vermittler der Wallonischen Region ausgehändigte individuelle Beschwerde einreichen:

Frédéric BOVESSE, Vermittler der Wallonische Region
Rue Lucien Namèche, 54 – B-5000 NAMUR

E-mail: courrier@mediateur.wallonie.be

Site: <http://mediateur.wallonie.be>

Grüne Rufnummer: 0800-19 1999

Anlage 1 - Erklärung gemäß der vereinfachten Formel

MILCHINDUSTRIE

a) nichtsanierte Betriebe

| Code | Stoff / produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|---|---------|------|------|
| 01/01 | geprüfte Milch | Tonne | 0,13 | 0,01 |
| 01/02 | in einer Prüfstation geprüfte Milch | Tonne | 0,06 | 0,01 |
| 01/03 | Käse (außer Frischkäse) | Tonne | 4,38 | 0,01 |
| 01/04 | Frischkäse | Tonne | 4,38 | 0,01 |
| 01/05 | Butter und (aus Butter gewonnenes) Butterfett | Tonne | 4,38 | 0,01 |
| 01/06 | Butter (ununterbrochene Zubereitung ohne Waschen) | Tonne | 1,47 | 0,01 |
| 01/07 | Milchpulver (Wälzentrocknung) | Tonne | 1,78 | 0,01 |
| 01/08 | Milchpulver (Sprühtrocknung) | Tonne | 1,47 | 0,01 |
| 01/09 | Konsummilch in Flaschen | Tonne | 0,35 | 0,01 |
| 01/10 | Kondensmilch | Tonne | 0,44 | 0,01 |
| 01/11 | frische Flaschenprodukte | Tonne | 0,35 | 0,01 |
| 01/12 | Rohstoff für die Zubereitung von Eiscreme | Tonne | 0,44 | 0,01 |

b) sanierte Betriebe

Unter "sanierte Molkerei" versteht man die Molkerei, in der geeignete Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um den Verschmutzungsgrad zu begrenzen, wie das Auffangen der letzten Milchtropfen, das Zurückhalten, welches Waschen zum der Butter gedient hat, das Sammeln der Preßrückstände, das Verhüten der Wasserrausflüsse, usw.

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 01/13 | geprüfte Milch | Tonne | 0,06 | 0,01 |
| 01/14 | Käse (außer Frischkäse) | Tonne | 1,78 | 0,01 |
| 01/15 | Frischkäse | Tonne | 1,78 | 0,01 |
| 01/16 | Butter | Tonne | 2,27 | 0,01 |

METALLINDUSTRIE

a) Eisenindustrie

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 02 | Arbeitstag | 100 T. | 0,23 | 0,032 |

b) Nichteisenmetallindustrie

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 03 | Arbeitstag | 100 T. | 0,23 | 0,032 |

TEXTIL INDUSTRIE

a) Färbereien

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|--|----------------|------|------|
| 04/01 | Wasser, das in der Färberei gebraucht wird | m ³ | 0,73 | 0,01 |

b) Bleichstätten

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|--|----------------|------|------|
| 04/02 | Wasser, das in der Bleichstätte gebraucht wird | m ³ | 0,73 | 0,01 |

c) Textildruck, appretur- und sonstige textilbehandlungsanlagen

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|----------------|------|------|
| 04/03 | gebrauchtes Wasser | m ³ | 0,73 | 0,01 |

WÄSCHEREIEN (MIT AUSNAHME DER WASCHALONS)

a) Naßreinigung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|--|---------|------|------|
| 05/01 | Weißwäsche, ausschließlich aus Krankenhäusern und Hotels | Tonne | 0,44 | 0,01 |
| 05/02 | Bettwäsche und Handtücher für automatische Rollen | Tonne | 0,73 | 0,01 |
| 05/03 | andere als oben erwähnte Weißwäsche | Tonne | 1,02 | 0,01 |
| 05/04 | Buntwäsche, gestellte Arbeitskleidung, Handtücher und Küchentücher | Tonne | 1,62 | 0,01 |
| | gestärkte Wäsche | Tonne | | |

b) Trockenreinigung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 05/05 | Arbeitstag | 100 T. | 0,18 | 0,01 |

c) Färbung von Kleidung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|----------------|------|------|
| 05/06 | gebrauchtes Wasser | m ³ | 0,73 | 0,01 |

ZUBEREITUNG VON FISCH

a) Fabriken, in denen Fischkonserven hergestellt werden

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 06/01 | Fisch | Tonne | 2,43 | 0,01 |

b) Fabriken, in denen Fischmehl hergestellt wird

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-----|------|
| 06/02 | Fisch | Tonne | 3,3 | 0,01 |

RÜBENZUCKER - UND RÜBENSAPFTFABRIKEN

a) Rübenzucker - und Rübensaftfabriken (Ableitung aller Abwässer)

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 07/01 | Zuckerrüben | Tonne | 0,27 | 0,01 |

b) Rübenzucker - und Rübensaftfabriken (Ableitung der Abwässer, die ausschließlich aus den Kondensatoren stammen)

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-------|------|
| 07/02 | Zuckerrüben | Tonne | 0,027 | 0,01 |

c) Süßwaren und Honig (- fabriken)

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 07/03 | Endprodukt | Tonne | 0,29 | 0,01 |

ERDOLRAFFINERIE

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 09 | Arbeitstag | 100 T. | 23,6 | 0,011 |

GERBEREI UND ALAUNGERBEREI

a) Gerberei - Chromgerbung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-----|-------|
| 10/01 | Rohstoff | Tonne | 6,9 | 0,012 |

b) Gerberei - Pflanzengerbung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|----|-------|
| 10/02 | Rohstoff | Tonne | 7 | 0,011 |

c) Alaungerberei

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|----|-------|
| 10/03 | Rohstoff | Tonne | 10 | 0,011 |

d) Rauchwarensurichtung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|----|-------|
| 10/04 | Rohstoff | Tonne | 10 | 0,011 |

e) Sämischerberei

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|----|-------|
| 10/05 | Rohstoff | Tonne | 20 | 0,011 |

BRAUEREIEN, MÄLZEREIEN, BETRIEBE, IN DENEN DIE GETRÄNKE VERPACKT UND ABGEFÜLLT WERDEN

a) Brauerei (ohne Retention des Hopfens und der Treber)

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 12/01 | Bier | Tonne | 1,33 | 0,01 |

b) Brauerei (mit Retention des Hopfens und der Treber)

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 12/02 | Bier | Tonne | 0,34 | 0,01 |

c) Mälzerei (mit Einweichung durch Besprengen)

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 12/03 | Gerste | Tonne | 0,16 | 0,01 |

d) Mälzerei (mit Einweichung durch Eintauchen)

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 12/04 | Gerste | Tonne | 0,16 | 0,01 |

e) Limonadenfabriken und Wasser in Flaschen

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|----------------|------|------|
| 12/05 | hergestelltes Produkt | m ³ | 0,12 | 0,01 |

WOLLWÄSCHEREIEN

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|----|------|
| 13 | gewaschene Rohwolle | Tonne | 7 | 0,01 |

PAPIER - UND PAPPENINDUSTRIE

a) Papierindustrie

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------------|---------|-----|------|
| 14/01 | Holzschliff - oder Zellulosepapier | Tonne | 1,6 | 0,01 |
| 14/02 | Papier aus anderen Stoffen | Tonne | 7,8 | 0,01 |

b) Fabriken, in denen Strohnappe hergestellt wird

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-----|------|
| 14/03 | Pappe | Tonne | 4,9 | 0,01 |

GLASINDUSTRIE

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 15 | Arbeitstag | 100 T. | 0,35 | 0,014 |

SCHLACHTHÖFE

a) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- mit Verarbeitung von Därmen
- mit Beseitigung des Panseninhalts durch die Abwasserableitung
- mit Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 16/01 | Schweineschlachtgewicht | Tonne | 2,24 | 0,01 |

b) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- mit Verarbeitung von Därmen
- mit Beseitigung des Panseninhalts durch die Abwasserableitung
- ohne Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 16/02 | Schweineschlachtgewicht | Tonne | 1,71 | 0,01 |

c) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- mit Verarbeitung von Därmen
- ohne Beseitigung des Panseninhalts durch die Abwasserableitung
- ohne Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 16/03 | Schweineschlachtgewicht | Tonne | 0,53 | 0,01 |

d) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- mit Verarbeitung von Därmen
- ohne Beseitigung des Panseninhalts durch die Abwasserableitung
- mit Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 16/04 | Schweineschlachtgewicht | Tonne | 1,06 | 0,01 |

e) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- ohne Verarbeitung von Därmen
- mit Beseitigung des Panseninhalts durch die Abwasserableitung
- mit Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 16/05 | Schweineschlachtgewicht | Tonne | 2,01 | 0,01 |

f) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine

- ohne Verarbeitung von Därmen
- mit Beseitigung des Panseninhalts durch die Abwasserableitung
- ohne Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 16/06 | Schweineschlachtgewicht | Tonne | 1,48 | 0,01 |

- g) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine
 - ohne Verarbeitung von Därmen
 - ohne Beseitigung des Panseninhalts durch die Abwasserableitung
 - ohne Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-----|------|
| 16/07 | Schweineschlachtgewicht | Tonne | 0,3 | 0,01 |

- h) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für Schweine
 - ohne Verarbeitung von Därmen
 - ohne Beseitigung des Panseninhalts durch die Abwasserableitung
 - mit Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 16/08 | Schweineschlachtgewicht | Tonne | 0,83 | 0,01 |

- i) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für andere Tiere
 - ohne Beseitigung des Panseninhalts durch die Abwasserableitung
 - ohne Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 16/09 | Schlachtgewicht | Tonne | 0,52 | 0,01 |

- j) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für andere Tiere
 - ohne Beseitigung des Panseninhalts durch die Abwasserableitung
 - mit Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 16/10 | Schlachtgewicht | Tonne | 1,48 | 0,01 |

- k) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für andere Tiere
 - mit Beseitigung des Panseninhalts durch die Abwasserableitung
 - ohne Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-----|------|
| 16/11 | Schlachtgewicht | Tonne | 1,7 | 0,01 |

- l) Schlachthöfe und private Schlachthäuser für andere Tiere
 - mit Beseitigung des Panseninhalts durch die Abwasserableitung
 - mit Beseitigung des Blutes durch die Abwasserableitung

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 16/12 | Schlachtgewicht | Tonne | 2,66 | 0,01 |

FABRIKEN, IN DENEN OBST - UND GEMÜSEKONSERVEN HERGESTELLT WERDEN

- a) Fabriken, in denen Obstkonserven hergestellt werden (Konfitürefabriken einbezogen)

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|--|---------|------|------|
| 17/01 | Äpfel, Birnen, Erdbeeren | Tonne | 1,02 | 0,01 |
| 17/02 | Kirschen, Brombeeren, Johannisbeeren und andere süße Früchte | Tonne | 0,73 | 0,01 |

- b) Fabriken, in denen Gemüsekonserven hergestellt werden

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|--|---------|------|------|
| 17/03 | geschälte Kartoffeln | Tonne | 1,75 | 0,01 |
| 17/04 | blanchierte Kartoffeln | Tonne | 1,9 | 0,01 |
| 17/05 | Möhren, Zwiebeln | Tonne | 1,3 | 0,01 |
| 17/06 | rote Rüben | Tonne | 2,1 | 0,01 |
| 17/07 | Suppengemüse | Tonne | 0,96 | 0,01 |
| 17/08 | Spinat, Endivien, Kohlarten (außer Sauerkraut) und Kohlrabis | Tonne | 0,75 | 0,01 |
| 17/09 | Porree, grüne Bohnen, Stangenbohnen und Sellerie | Tonne | 0,58 | 0,01 |
| 17/10 | Erbsen und Kichererbsen | Tonne | 1,02 | 0,01 |
| 17/11 | andere Gemüse | Tonne | 0,5 | 0,01 |

- c) Waschen von Gemüse

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 17/12 | Möhren | Tonne | 0,13 | 0,01 |
| 17/13 | Schalotten | Tonne | 0,23 | 0,01 |

- d) Dreschen von Erbsen und Kichererbsen

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-------|------|
| 17/14 | Rohstoff | Tonne | 0,034 | 0,01 |

BRENNEREIEN UND HEFEPABRIKEN

- a) Hefefabriken und Spiritusbrennereien, in denen Melasse verarbeitet wird

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-----|------|
| 18/01 | Melasse | Tonne | 9,3 | 0,01 |

b) Brennereien

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|----------------|------|------|
| 18/02 | gebrauchtes Wasser | m ³ | 0,06 | 0,01 |

MECHANISCHE ARBEIT, KALTVERFORMUNG UND METALLOBERFLÄCHENBEHANDLUNG

a) Mechanische Arbeit

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 19/01 | Arbeitstag | 100 T. | 0,23 | 0,01 |

b) Kaltverformung (Walzen, Ziehen, Strecken, Schaiden, Kesselschaiden, ...)

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 19/02 | Arbeitstag | 100 T. | 0,23 | 0,01 |

c) Oberflächenbehandlung - Beizen des Eisens

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|---|---------|------|-------|
| 19/03 | Arbeitstag | 100 T. | 0,23 | 0,032 |
| 19/04 | Arbeitstag je Tonne abgeladenes zweitwertiges Eisen | Tonne | 3,3 | 0,032 |

d) Oberflächenbehandlung - Galvanisierungsanlage

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|----------------|------|-------|
| 19/05 | gebrauchtes Wasser | m ³ | 0,04 | 0,032 |

e) Oberflächenbehandlung (Verzinkung, Beizen der Nichtisenmetalle)

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|-------|
| 19/06 | Arbeitstag | 100 T. | 0,23 | 0,032 |

GASWERKE

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|-----|------|
| 20 | Rohstoff | Tonne | 1,1 | 0,01 |

PETROCHEMIE UND AUS IHR ENTSTANDENE ORGANISCHE CHEMIE

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 21 | Arbeitstag | 100 T. | 23,6 | 0,011 |

GELATINE - UND KLEBSTOFFINDUSTRIE

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-----|------|
| 22/02 | Knochenleim | Tonne | 3,7 | 0,01 |

DÜNGEMITTELINDUSTRIE

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 23 | Arbeitstag | 100 T. | 11,8 | 0,019 |

SCHLACHTHÖFE FÜR GEFLÜGEL

a) Zur Gruppe I gehören die Betriebe, deren Wasserverbrauch gering ist (10 m³ pro 1000 kg Schlachtgewicht), die geeignete Vorsichtsmaßnahmen getroffen haben, um das Blut aufzufangen, und die die Federn oder die Abfälle weder feucht behandeln noch transportieren.

b) Zur Gruppe II gehören die Betriebe, die die Federn oder die Abfälle nur feucht behandeln und/oder transportieren.

c) Zur Gruppe III gehören die Betriebe, die die Federn oder die Abfälle nur feucht transportieren, und alle Betriebe, die Hähnchen braten, sowie alle Betriebe, die nicht zu den Gruppen I oder II gehören.

a) Schlachthöfe für Geflügel - Gruppe I

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 24/01 | Schlachtgewicht | Tonne | 0,29 | 0,01 |

b) Schlachthöfe für Geflügel - Gruppe II

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 24/02 | Schlachtgewicht | Tonne | 0,58 | 0,01 |

c) Schlachthöfe für Geflügel - Gruppe III

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 24/03 | Schlachtgewicht | Tonne | 1,02 | 0,01 |

VERARBEITUNG VON FLEISCH

Dieser Faktor gilt für die Betriebe, die Würste braten und Schinken kochen. Für andere Vorgänge, wie das Räuchern und das Pökeln des Specks, kann ein Berichtigungsfaktor "kleiner als" angewandt werden.

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|---|---------|------|------|
| 25/01 | hergestelltes Produkt (Betriebe, die Würste braten und Schinken kochen) | Tonne | 0,73 | 0,01 |
| 25/02 | hergestelltes Produkt (andere) | Tonne | 0,73 | 0,01 |
| | | Tonne | 0,45 | 0,01 |

KARTOFFELN

a) Fabriken, in denen aus Kartoffeln Stärke gewonnen wird

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 26/01 | Kartoffeln | Tonne | 1,44 | 0,01 |

b) Zubereitung von vorfritierten Kartoffeln

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 26/02 | Kartoffeln | Tonne | 0,87 | 0,01 |

TIERISCHES UND PFLANZLICHES ÖL UND FETT

a) Fabriken, in denen Margarine, Speisefett und -öl hergestellt werden (wenn das Öl ausschließlich durch Pressen der Körner gewonnen wird)

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 27/01 | hergestelltes Produkt | Tonne | 0,06 | 0,01 |

b) Fabriken, in denen Margarine, Speisefett und -öl hergestellt werden (wenn das Öl nicht ausschließlich durch Pressen der Körner gewonnen wird)

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-----|------|
| 27/02 | Rohöl bzw. rohes Fett | Tonne | 0,7 | 0,01 |

PEROXYD

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 28 | Arbeitstag | 100 T. | 11,8 | 0,019 |

ANLAGE FÜR DIE REINIGUNG VON FÄSSERN

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|----------------|------|-------|
| 29 | gebrauchtes Wasser | m ³ | 0,58 | 0,021 |

CHLORINDUSTRIE

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 30 | Arbeitstag | 100 T. | 11,8 | 0,019 |

HERSTELLUNG VON CHLORKOHLENWASSERSTOFF

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 31 | Arbeitstag | 100 T. | 23,6 | 0,011 |

LACK, FARBE, TINTE UND PIGMENT

Lack- und Farbenfabriken

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-------|-------|
| 32/01 | Arbeitstag | 100 T. | 11,18 | 0,017 |

PRODUKTION UND VERARBEITUNG VON STÄRKE UND STÄRKEFABRIKEN

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|----|------|
| 35 | Rohstoff | Tonne | 3 | 0,01 |

HERSTELLUNG VON TENSIDEN, SEIFENFABRIKEN

a) Fabriken, in denen Putz- und Pflegemittel und Schmiermittel hergestellt werden

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-----|-------|
| 37/01 | Arbeitstag | 100 T. | 4,5 | 0,011 |

b) Parfüm- und Kosmetikfabriken

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 37/02 | Arbeitstag | 100 T. | 5,84 | 0,01 |

c) Seifenfabriken, in denen der Rückstand aus dem Aussalzen abgeleitet wird

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-----|------|
| 37/03 | Seifen | Tonne | 3,1 | 0,01 |

d) Seifenfabriken, in denen der Rückstand aus dem Aussalzen nicht abgeleitet wird

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 37/04 | Seifen | Tonne | 0,55 | 0,01 |

DRUCKINDUSTRIE

Druckereien und andere Druckbetriebe, die Papier und Pappe gebrauchen

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|----------------|------|-------|
| 38/01 | gebrauchtes Wasser | m ³ | 0,04 | 0,022 |

LABORATORIEN

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|-----|-------|
| 42 | Arbeitstag | 100 T. | 1,1 | 0,011 |

ASBESTINDUSTRIE

Asbest und Asbestzement

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|-------|
| 43/01 | Arbeitstag | 100 T. | 0,35 | 0,014 |

TITAN DIOXYD INDUSTRIE

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 45 | Arbeitstag | 100 T. | 11,8 | 0,019 |

VERNICHTUNGSBETRIEBE

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|--|---------|-----|-------|
| 48/02 | Bruttogewicht zu vernichtender Materialien | Tonne | 1,1 | 0,032 |

DDT

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 50 | Arbeitstag | 100 T. | 23,6 | 0,011 |

NATRON INDUSTRIE

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 53 | Arbeitstag | 100 T. | 11,8 | 0,019 |

KUNSTSTOFFVERARBEITENDE INDUSTRIE

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|------|
| 60 | Arbeitstag | 100 T. | 0,22 | 0,01 |

VERARBEITENDES GEWERBE

a) Kerzenfabriken und Wachsbleichen

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 79/01 | Arbeitstag | 100 T. | 0,65 | 0,01 |

b) Emailierwerke

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|----------------|------|-------|
| 79/03 | Gebrauchtes Wasser | m ³ | 0,04 | 0,032 |

PYROTECHNIK

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 80 | Arbeitstag | 100 T. | 11,8 | 0,019 |

TEXTILINDUSTRIE

a) Spinnereien

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 83/01 | Arbeitstag | 100 T. | 0,18 | 0,01 |

b) Webereien

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 83/02 | Arbeitstag | 100 T. | 0,18 | 0,01 |

CHEMISCHE INDUSTRIE

a) anorganische Chemie und Umwandlungsprozesse

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|-------|
| 84/01 | Arbeitstag | 100 T. | 11,8 | 0,019 |

b) organische Chemie

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|-------|
| 84/02 | Arbeitstag | 100 T. | 23,6 | 0,011 |

INDUSTRIE FÜR NICHTMETALLISCHE MINERALISCHE WAREN

a) Ton, Kalk, Gips, Baustoffe, Beton, Steine, usw

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|-------|
| 85/01 | Arbeitstag | 100 T. | 0,35 | 0,014 |

b) Keramikwaren

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|-------|
| 85/02 | Arbeitstag | 100 T. | 0,22 | 0,014 |

GUMMIINDUSTRIE

Vulkanisieranstalten, Fabriken, in denen Gummiwaren, Kabel und Kunstleder hergestellt werden

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|-------|
| 86/01 | Arbeitstag | 100 T. | 0,08 | 0,011 |

BATTERIE AKKUMULATOREN

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 88 | Arbeitstag | 100 T. | 11,8 | 0,019 |

KRAFTWERKE

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|---------|------|-------|
| 90 | Arbeitstag | 100 T. | 0,22 | 0,011 |

ANDERE NAHRUNGSMITTELINDUSTRIEN

a) Industrielle Bäckereien und Konditoreien

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 92/01 | Arbeitstag | 100 T. | 0,45 | 0,01 |

b) Rösten von Erdnüssen

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 92/02 | Rohstoff | Tonne | 0,75 | 0,01 |

c) Fabriken, in denen Kakao, Schokolade, hergestellt werden

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 92/03 | hergestelltes Produkt | Tonne | 0,29 | 0,01 |

d) Anlagen zum Brechen von Eiern

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|-----|------|
| 92/04 | hergestelltes Produkt | Tonne | 0,5 | 0,01 |

e) Fabrik, in der Nahrungsmittel hergestellt werden, die nirgends anders bestimmt sind

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|-------|------------------------------|---------|------|------|
| 92/05 | Arbeitstag | 100 T. | 0,45 | 0,01 |

WERKSTÄTTEN FÜR DIE REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN, STRASSENBAHNWAGEN ODER ZÜGEN, GARAGEN UND AUTO-WASCHANLAGEN

| Code | Stoff / Produkt / Verwendung | Einheit | C1 | C2 |
|------|------------------------------|----------------|------|-------|
| 93 | gebrauchtes Wasser | m ³ | 0,05 | 0,032 |

Anlage 2. - Zugelassene Vereinigungen für die Klärung und Gebietsgrenzen.

| Nom | Adresse | Compétence territoriale |
|----------|---|---|
| A.I.D.E. | rue de la Digue, 25 4420 Saint-Nicolas | Ensemble des communes de la Province de Liège |
| A.I.V.E. | Drève de l'Arc-en-Ciel, 98 6700 Arlon | Ensemble des communes de la Province du Luxembourg |
| I.B.W. | rue de la Religion, 10 1400 Nivelles | Ensemble des communes de la Province du Brabant wallon |
| I.D.E.A. | rue de Nimy, 53 7000 MONS | Les communes d'Anderlues, Binche, Boussu, Braine-le-Comte, Chapelle-lez-Herlaimont, Colfontaine, Dour, Ecaussinnes, Estinnes, Frameries, Hensies, Honnelles, Jurbise, La Louvière, Lens, Le Roeulx, Manage, Mons, Morlanwelz, Quaregnon, Quévy, Quiévrain, Saint-Ghislain, Seneffe, Soignies |
| IGRETEC | Boulevard Mayence, 1 6000 Charleroi | Les communes d'Aiseau-Presles, Charleroi, Châtelet, Courcelles, Farciennes, Fleurus, Fontaine-l'Évêque, Gerpennes, Ham-sur-Heure/Nalinnes, Les Bons Villers, Montigny-le-Tilleul, Pont-à-Celles et les communes de Beaumont, Chimay, Erquelinnes, Froid-Chapelle, Lobbes, Merbes-le-Château, Momignies, Sivry-Rance et Thuin. |
| INASEP | rue des Viaux, 1b 5100 NANINNE | L'ensemble des communes de la Province de Namur. |
| IPALLE | Chemin de l'Eau Vive, 1 7503 FROYENNE | Les communes d'Antoing, Ath, Beloeil, Bernissart, Brugelette, Brunehaut, Celles, Chièvres, Comines-Warneton, Ellezelles, Enghien, Estaimpuis, Flobecq, Frasnes-lez-Anvaing, Lessines, Leuze-en-Hainaut, Mont-de-l'Enclus, Mouscron, Pecq, Péruwelz, Rumes, Silly et Tournai |

Abschnitt 3 - Technische Verfahrensweise zur Bestimmung der tatsächlichen Durchschnittswerte der Parameter, die bei der Berechnung der Abgabe für die Einleitung von industriellem Abwasser berücksichtigt werden

Unterabschnitt I - Bestimmung der Schadstoffbelastungen N1, N2 und N3

A. - Probeentnahme

Art. R. 374 - § 1. Der Abgabepflichtige, der sich für die Bestimmung der tatsächlichen Durchschnittswerte der Parameter zur Festlegung der Abgabe entscheidet, ist verpflichtet, Probeentnahmen im Verhältnis zur Menge des während einer Periode von mindestens 24 Stunden eingeleiteten industriellen Abwassers vornehmen zu lassen. Die Dauer dieser Periode und die Häufigkeit der Probeentnahmen werden von der Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, auf Grundlage der voraussehbaren Schwankungen des Volumens und der Qualität des eingeleiteten industriellen Abwassers bestimmt. Für die Bestimmung der Belastung N1 finden die Probeentnahmen während des arbeitsreichsten Monats des Jahres statt; dieser Monat ist derjenige während dessen man vernünftig davon ausgehen kann, dass:

- entweder die eingeleitete Schadstoffbelastung am höchsten sein wird;
- - oder der Betrieb am meisten arbeiten wird. Wenn das Unternehmen aus mehreren Abteilungen besteht, deren Tätigkeitsbereich und Tätigkeitsperiode deutlich unterschiedlich sind, ist der Begriff des arbeitsreichsten Monats für jede Abteilung differenziert anzuwenden.

§ 2. Die Probeentnahmen werden zu Lasten des Abgabepflichtigen an den in der Einleitungsgenehmigung festgelegten Kontrollstellen durch ein zugelassenes Labor durchgeführt. Die dem Unternehmen gehörenden Ausrüstungen dürfen zu diesem Zweck verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass die fehlerfreie Funktion dieser Ausrüstungen im voraus durch ein zugelassenes Labor geprüft worden ist.

Art. R. 375 - § 1. Zumindest acht Tage vor der Durchführung der in Art.374, §2 erwähnten Probenahmen teilt der Abgabepflichtige der Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, das Datum und die Uhrzeit des Anfangs der Probeentnahme per Fernkopie mit, damit die Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, gegebenenfalls einen Vertreter an Ort und Stelle schicken kann.

§ 2. Zumindest am Anfang und am Ende der Probeentnahme führt der Abgabepflichtige unter Aufsicht des Verantwortlichen des zugelassenen Labors oder des Vertreters der Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, die Messung des anhand von an den Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen installierten Zählvorrichtungen registrierten Wasservolumens aus. Gegebenenfalls führt er Messungen des Wasserpegels in den verschiedenen Behältern aus. Aus eigener Initiative teilt er dem Verantwortlichen des zugelassenen Labors die Produktionszahlen des Unternehmens während der Entnahmepériode mit, oder jegliche andere Information im Hinblick die korrekte Einschätzung des repräsentativen Charakters des während dieser Periode eingeleiteten Abwassers. Die in Absatz 1 und 2 gemeinten Daten werden dem Bericht des zugelassenen Labors beigelegt. Der Abgabepflichtige legt den Bericht des zugelassenen Labors der Erklärung, die er der Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, gemäss Art. 289 bis 291 des dekretalen Teils zuschickt, bei.

§ 3. Während der ganzen Dauer der Probeentnahme führt der Vertreter der Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, alle Kontrollen aus, die er als erforderlich betrachtet, und teilt gegebenenfalls dem Verantwortlichen des Labors alle zum reibungslosen Verlauf der Probeentnahmetätigkeiten nützlichen Anweisungen mit.

B. – Bestimmung der Parameterwerte

Art. R. 376 - Die Analysen werden gemäss den vom Belgischen Institut für Normung festgelegten Verfahren, oder mangels deren, gemäss den vom "Institut scientifique de Service Public" - ISSEP (Wissenschaftlichen Institut öffentlicher Dienststellen) festgelegten Verfahren, und nach den Richtlinien der Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, durchgeführt. Wenn der Abgabepflichtige den Beweis beibringt, dass aufgrund der Eigenart der Produkte und der im Unternehmen angewandten Verfahren die Werte mancher Parameter nur gleich Null oder der Wahrnehmungsschwelle nahe sein können, kann er der Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, einen schriftlichen Antrag zuschicken, um von der Bestimmung der Werte dieser Parameter befreit zu werden.

Art. R. 377 - Die Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, kann darauf verzichten, die während einer besonderen Verschmutzungsepisode gemessenen Werte in Betracht zu ziehen, wenn diese Episode deutlich einen zufälligen, sich nicht wiederholenden, in der Zeit kurzen Charakter aufweist, und nicht auf eine dauerhafte Fahrlässigkeit des Abgabepflichtigen zurückzuführen ist.

C. - Verfahrensweise zur Berücksichtigung der Parameter

Art. R. 378 - § 1. Wenn die Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, über das Ergebnis der auf mehreren, als zureichend repräsentativ geachteten, und an derselben Ableitstelle entnommenen Proben beruhenden Analysen verfügt, wird die Belastung N1 auf der Grundlage der täglichen Durchschnittsmenge und des arithmetischen Mittelwertes der gemessenen Werte für die Parameter MS und CSB bestimmt. Wenn das während der Probeentnahmeperioden abgeleitete Volumen gemessen worden ist, berücksichtigt die Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, das gewogene Mittel der für diese Parameter gemessenen Werte, indem jedem dieser Werte ein dem eingeleiteten Volumen entsprechendes Gewicht zugeteilt wird. Die durchschnittliche Tagesmenge ist diejenige, die im arbeitsreichsten Monat des Jahres festgestellt wird.

§ 2. Die Verschmutzungsbelastungen N1 werden für jede Ableitstelle separat berechnet. Wenn das Unternehmen jedoch mehrere Ableitstellen von industriellem Abwasser zählt, von denen mindestens eine während weniger als 225 Tage pro Jahr ableitet, dann wird jede Ableitstelle dieses Typs in eine Ableitstelle mit denselben Charakteristiken umgewandelt, von der aber davon ausgegangen wird, dass die Anzahl Tage, während deren sie ableitet, eigentlich der Anzahl Tage, während deren überhaupt irgendein Ableiten von Abwasser festgestellt worden ist, entspricht. Zu diesem Zweck wird die durchschnittliche Tagesableitmenge im umgekehrten Verhältnis zur fiktiven Steigerung der Anzahl Ableittage reduziert. Die Globalbelastung N1 erhält man durch Addierung der entsprechenden Belastungen von jeder Ableitstelle, welche nach der im Artikel 279 des dekretalen Teils festgelegten Formel bestimmt werden.

§ 3. Wenn Abwasser während Perioden der Nullaktivität oder sehr geringer Aktivität des Betriebs abgeleitet wird mit einer durchschnittlichen Tagesbelastung, die niedriger ist als 10% der durchschnittlichen Tagesbelastung während Perioden der normalen Aktivität des Betriebes, kann die Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, darauf verzichten, das ausserhalb der Periode der Normalaktivität des Betriebes abgeleitete Abwasser für die Bestimmung der Verschmutzungsbelastung N1 zu berücksichtigen.

Art. R. 379 - Wenn die Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, über das Ergebnis der Analysen verfügt, die anhand von mehreren an derselben Ableitstelle entnommenen Proben ausgeführt wurden, dann werden die Verschmutzungsbelastungen N2 und N3 auf Grundlage des Jahresvolumens des abgeleiteten industriellen Abwassers und des arithmetischen Mittelwertes der für die Parameter "Schwermetalle und sonstige Nährstoffe" gemessenen Werte bestimmt. Wenn das während der Entnahmeperioden abgeleitete Volumen gemessen worden ist, berücksichtigt die Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, das gewogene Mittel der für diese Parameter gemessenen Werte, indem jedem dieser Werte ein dem eingeleiteten Volumen entsprechendes Gewicht zugeteilt wird. Die Globalbelastungen N2 und N3 erhält man durch Addierung der entsprechenden Belastungen von jeder Ableitstelle, welche nach der im Artikel 279 des dekretalen Teils festgelegten Formel bestimmt werden.

Unterabschnitt II - Bestimmung der Schadstoffbelastung N4

Art. R. 380 - § 1. Der durchschnittliche Temperaturunterschied für das jährliche Kühlwasservolumen gleicht dem Unterschied zwischen der Durchschnittstemperatur des abgeleiteten Wassers und der Durchschnittstemperatur des entnommenen Wassers auf Grund der Bestimmung ab einer ununterbrochenen Registrierung der Temperaturen. Dieser Unterschied kann auch dem arithmetischen Mittel der zwischen diesen beiden Temperaturen gemessenen stündlichen Unterschiede entsprechen. Die Belastung N4 erhält man durch Addierung der entsprechenden Belastungen von jeder Ableitstelle, welche nach der im Artikel 279 des dekretalen Teils festgelegten Formel bestimmt werden. Die Berechnung der Verschmutzungsbelastung erfolgt separat für jede Ableitstelle.

§ 2. Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, die in §1 genannten Temperaturmessungen nach den Richtlinien der Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Abteilung Umwelt und Wasser, durchführen zu lassen.

Unterabschnitt III - Allgemeine Bestimmungen

Art. R. 381 - Die Werte Q, Q1, Q2, MS. und CSB., die in der Berechnung der Belastungen eine direkte Rolle spielen und in den in Art. 275 bis 316, 319, 420 und 421 des dekretalen Teils definierten Einheiten ausgedrückt sind, werden nach oben, auf die nächste Ganzzahl abgerundet. Die Werte Xi, Yi, Zi, N, P und dt, die in der Berechnung der Belastungen eine direkte Rolle spielen und in den in Art. 275 bis 316, 319, 420 und 421 des dekretalen Teils definierten Einheiten ausgedrückt sind, werden nach oben, auf die nächste Ganzzahl aufgerundet. Der Wert von d, einer dimensionslosen Zahl, die in der Berechnung der Belastungen eine direkte Rolle spielt, sowie die in Belastungseinheiten ausgedrückten Werte von N1, N2, N3 und N4, werden nach oben, auf die nächste zweite Dezimalzahl aufgerundet. Die in Euro ausgedrückten Beträge der Abgabe werden nach oben, auf den nächsthöheren Cent, aufgerundet.

**Anlage 4. - Laboratorien, die für die physikochemischen Untersuchungen von Abwässern zugelassen worden sind
Lage am 01.09.2008**

| | | | |
|---|---|--|--|
| AL CONTROL LABOLATORIES | Steenhouwerstraat, 15 | 3194 AG HOOGVLIET (N) | 010/231.47.00 |
| AL- WEST | Handelskade, 11- Pb 133 | 7400 AC DEVENTER (N) | 02/306.75.46 |
| ARCELOR MITTAL BELGIUM | Quai du Halage, 10 | 4400 FLEMALLE | 04/236.24.85 |
| CARAH | Rue Paul Pastur, 11 | 7800 ATH | 068/26.46.93 |
| CEBEDEAU | Chemin des Chevreuils, 3 Bâtiment B53 | 4000 LIEGE | 04/252.12.33 |
| CELABOR | Zoning industriel de Petit-Rechain Avenue du Parc, 38 | 4650 CHAINEUX | 087/32.24.57 |
| CENTRE D'ANALYSES ET DE RECHERCHES (C.A.R.) CENTRE DE MICHAMPS | Route du Rhin, 76 B.P. 70321 Horritine, 1 | 67411 ILLKIRCH 6600LONGVILLY (Michamps) | 00323/88.65.39.29 061/21.18.32 |
| CEPESI | Boulevard Roullier, 1 | 6000 CHARLEROI | 071/53.17.59 |
| CERACHIM ASBL | Quai des Otages, 3 | 7000 MONS | 065/31.22.22 |
| CILE | rue du Canal de l'Ourthe, 8 | 4031 ANGLEUR | 04/367.85.95 |
| CRECIT ASBL | rue Paul Pastur, 2 | 7500 TOURNAI | 069/23.22.78 |
| D.C.M.S. ECOCHIM | Rue de Champles, 74 Allée Lormaleau, 7 | 1301 BIERGES 6280 GERPINNES | 010/22.28.20 071/50.23.93 |
| EURACETA | rue Le Marais, 15 | 4530 VILLERS-LE-BOUILLET | 04/259.93.20 |
| EUROFINS ANALYTICO EUROFINS ERC H.A.C.P.P. Assistances IDEA IDEA | Gildeweg, 44-46 Hekkestraat, 51 Place de l'Abattoir, 1 rue Chasse-des-Prés, 1 rue de Soudromont | 3770 AL BARNEVELD (N) 9308 HOFSTADE-AALST 6000 CHARLEROI 7301 WASMUEL 7180 SENEFFE | 03/827.51.11 053/76.97.69 071/41.43.19 065/79.56.74 064/51.09.13 |
| IGRETEC | Chaussée de Charleroi, 401 | 6061 MONTIGNIES-SUR-SAMBRE | 071/20.20.39 |
| INASEP | rue de l'Hôpital, 6 | 5600 PHILIPPEVILLE | 071/66.76.31 |
| INSTITUT PROVINCIAL ERNEST MALVOZ ISSEP | Quai du Barbou, 4 rue du Chéra, 200 | 4020 LIEGE 4000 LIEGE | 04/344.79.50 04/229.83.11 |
| LABO DERVA | Industriezone Beringen Zuid 3/3205 Lochtmanweg, 77 | 3550 HEUSDEN-ZOLDER | 011/45.21.01 |
| LABORATOIRE DE L'INSTITUT D'HYGIENE ET DE BACTERIOLOGIE DU HAINAUT LABORATOIRE DES RESSOURCES HYDRIQUES - ULg | Boulevard Saintelette, 55 Avenue de Longwy, 185 | 7000 MONS 6700 ARLON | 065/40.36.10 063/23.08.11 |
| LARECO SA | Zoning industriel de Aye | 6900 MARCHE | 084/32.16.90 |
| LISEC SA | Craenevenne, 140 | 3600 GENK | 089/36.27.91 |
| QUALITY PARTNER SA SERVACO SERVICE PEDOLOGIQUE DE BELGIQUE | Rue Hayeneux, 62 Tramstraat, 2 William de Croylaan, 48 | 4040 HERSTAL 8560 WEVELGEM 3001 HEVERLEE | 04/240.75.00 056/43.27.30 016/31.09.22 |
| S.G.S. - BELGIUM S.G.S. - NEDERLAND | Zoning Industriel des Isnes Spoortstraat, 12 - Pb 78 | 5032 LES ISNES 4430 AB 'S GRAVENPOLDER (N) | 081/56.63.56 0031/113.31.90.00 |
| SILLIKER n.v. S.W.D.E. | Hoogkamerstraat, 42 Zoning industriel de Fleurus-Farciennes Avenue de l'Espérance | 9100 SINT-NIKLAAS 6220 FLEURUS | 071/82.59.11 |
| LABORATOIRE DE L'UNITE DES SCIENCES DU SOL DE L'U.C.L. VAN VOOREN Représentant Wallonie : Ecocontrôle CIBE | Place Croix-du-Sud, 2, Bte 10 Industriepark, 1 Chaussée de Waterloo, 764 | 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE 9060 ZELZATE 1180 UCCLE | 010/47.36.33 068/33.63.19 02/518.81.11 |